Satzung – 2016

Turnerschaft Hannover von 1852 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein ist am 1. April 1852 gegründet worden und führt seit dem 14.07.1919 den Namen "Turnerschaft Hannover von 1852".
 Er hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglied - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Das zuständige Vereinsorgan beschließt die Vergütungen auch unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 3 Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch
- a) Durchführung von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie durch Teilnahme an Wettkämpfen.
- b) Anschaffung und Erhaltung von in Abs. a) bedingten Geräten, Plätzen, Lokalitäten usw.,
- c) Ausbildung von zur sachmäßigen Leitung der Übungsstunden befähigten Personen und Beschaffung der hierzu notwendigen Literatur und Arbeitsmittel,
- d) Durchführung von Wanderungen, Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträgen.

II. Mitgliedschaft

- § 4 Wer dem Verein beizutreten wünscht, kann auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft erwerben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die Mitglieder der Turnerschaft Hannover von 1852 sind gleichzeitig Mitglieder des Verein für Fortbildung.
- § 5 Die Höhe der Aufnahmegebühr und die der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit richten sich nach den Beschlüssen der Hauptversammlung. Der Mitgliedsbeitrag soll vierteljährlich im Abrufverfahren entrichtet werden.
- § 6 Der Austritt aus dem Verein muss spätestens sechs Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Mitgliedsbeiträge müssen bis zum Ende der Mitgliedschaft entrichtet werden. Alle Ansprüche an den Verein erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

- § 7 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, sofern ein triftiger Grund vorliegt (Verstoß gegen Satzung oder Vereinsbeschlüsse, unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten, Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten). Dem Betreffenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- § 8 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes für hervorragende Verdienste um den Verein mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

III. Leitung und Verwaltung

- § 9 Organe:
- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Jugendausschuß
- 4. Der Vereinsausschuß
- 5. Der Kassenprüfer
- § 10 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1. Dem Vorsitzenden
 - 2. Dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - 3. Dem Kassenwart
 - 4. Dem Schriftführer
 - 5. Dem Oberturnwart
 - 6. Dem Jugendleiter
 - 7. Der Frauenwartin
 - 8. Dem Turnspielwart
 - 9. Dem Tischtenniswart

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Für jedes Vorstandsmitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden, der als Vertreter stimmberechtigt ist. Der Vereinsjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt (siehe auch Anlage 2 – Jugendordnung).

- § 11 Der Vereinsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1. Dem Männerturnwart
 - 2. Dem Altersturnwart
 - 3. Der Turnwartin
 - 4. Dem Kinderturnwart
 - 5. Dem Leichtathletikwart
 - 6. Dem Platz-und Gerätewart
 - 7. Dem Mitgliedswart
 - 8. Dem Sozialwart
 - 9. Den Obleuten besonderer Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 12 Der Vereinsjugendausschuß

- a) Zusammensetzung
 - 1. Der Vereinsjugendleiter
 - 2. Der Jugendsprecher

- 3. Die Jugendsprecherin
- b) Der Ausschuß arbeitet auf der Grundlage der jeweiligen Jugendordnung der Sportiugend Niedersachsen.
- § 13 Die Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses und des Jugendausschusses werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. - soweit es sich um die Mitglieder des Jugendausschusses handelt – bestätigt, bleiben gewählt und bleiben bis Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- § 13a Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand ermächtigt, sich selbst zu ergänzen.

§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfung

- Zur Prüfung der angewiesenen Rechnungen und der Kassenverhältnisse wählt die ordentliche Mitgliederversammlung drei Kassenrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Kasse, Bücher und Belege zu prüfen.
- Der Kassenprüfungsausschuß muss jährlich mindestens eine Kassenprüfung zum Schluss des Kalenderjahres vornehmen.
- Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Kassenprüfungsausschuß dem Vorstand schriftlich zu berichten und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- 1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
- Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Eine außerordentliche Versammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
- Zu den Hauptversammlungen sind die Mitglieder rechtzeitig, spätestens acht Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung einzuladen.
- Zu behandelnde Anträge sind beim Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen werden.
- Beschlüsse müssen protokolliert werden.
 Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Abstimmungen

 Alle Beschlüsse in sämtlichen Versammlungen – mit Ausnahme von Abstimmungen gemäß §§ 7, 8, 17 und 19 - werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern wirksam. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

- 2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- Auf Antrag kann der Versammlungsleiter geheime Abstimmung d.h. mit Stimmzettel anordnen.
- 4. Stimme und Wahlrecht haben alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.

§ 17 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können von Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung, auf der Tagesordnung stehend, ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Haftung des Vereins

Die Mitglieder sind geschützt im Rahmen den jeweils bestehenden Versicherungen. Unfälle müssen unverzüglich dem Sozialwart oder der Geschäftsstelle gemeldet werden.

§ 18a Haftung des Vorstandes

Die persönliche Haftung von Organmitgliedern (Mitglieder des Vorstandes, Vereinsausschusses etc.) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 49 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand eingebracht haben. Bei der zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, die mit einer ¾- Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen können.
- 2. Findet der Antrag auf Auflösung im ersten Wahlgang nicht die nach § 19, Abs. 1, erforderliche Unterstützung, können die Antragsteller mit der gleichen Tagesordnung die Durchführung einer zweiten Versammlung innerhalb von vier Wochen verlangen, bei der mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Herbeiführung eines Auflösungsbeschlusses ist auch in der zweiten Versammlung eine ¾-Mehrheit erforderlich.
 - 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports und der Jugendhilfe) zu verwenden hat. Zur Auflösung oder Fusion ist auch die Zustimmung des Vereins für Fortbildung erforderlich.

§ 20 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch den Beitritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied diesen Bestimmungen.

Hannover, im März 2016